

Finanzielle Sicherheit von Pensionskassen

Kontrollierter Handlungsspielraum

Bei autonomen und teilautonomen Pensionskassen hat die Selbstregulierung eine wichtigere Stellung als bei Lebensversicherern. Der Stiftungsrat trägt die Verantwortung, die Vorsorgeeinrichtung ist aber in ein Kontrollsystem von entsprechenden Spezialisten und Behörden eingebettet.

IN KÜRZE

Stiftungsrat, PK-Experten, Direktaufsicht und Oberaufsicht haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, Weisungen und Richtlinien einen relativ grossen Ermessens- und Entscheidungsspielraum. Das wirtschaftliche Umfeld wird zeigen, ob sich dies weiterhin bewährt.

Für die Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts ist bei Pensionskassen das oberste Organ verantwortlich. Daneben sind in der Prüfung und Beaufsichtigung der Experte für berufliche Vorsorge, die Revisionsstelle, die Direktaufsicht und die Oberaufsicht involviert (siehe Grafik). Doch wie sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Akteure geregelt und wie funktioniert das Zusammenspiel?

Die Aufgaben des obersten Organs

Während Versicherer einer sehr engmaschigen Aufsicht unterstellt sind, haben wir es bei Pensionskassen mit einem System der überwachten Selbstregulierung zu tun. Deshalb ist es zentral, dass Aufgaben, Entscheidungsspielraum und Verantwortlichkeiten der Akteure klar geregelt sind. Sämtliche nicht delegierbaren und unentziehbaren Aufgaben des obersten Organs (Stiftungsrat, kurz SR) sind im Art. 51a BVG zusammengefasst. Dazu zählt unter anderem die Festlegung der Grundsätze der Anlagetätigkeit, basierend auf der finanziellen und strukturellen Risikofähigkeit.

Die Vorsorgeeinrichtungen (VE) müssen jederzeit Sicherheit bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können. Vom Grundsatz darf bei Unterdeckung temporär abgewichen werden, wenn der SR entsprechende Massnahmen ergreift, um die Situation in angemessener Frist zu beheben. Dabei ist Sicherheit nicht statisch als Deckungsgrad zu einem Stichtag zu verstehen, sondern dynamisch als Gleichgewicht von Leistungen und Finanzierung jetzt und in Zukunft.

Unabdingbare Voraussetzung, dass der SR als Pilot seine Verantwortung wahrnehmen und informiert entschei-

den kann, ist das Vorhandensein der für die Komplexität des Flugs relevanten und einwandfrei funktionierenden Instrumente. Der SR hat festzulegen, welche Instrumente und Prozesse er für seine Führungsaufgabe benötigt. Das Wissen dazu erlangt er über Erst- und Weiterbildung. Damit versetzt er sich in die Lage, die richtigen Instrumente einzusetzen, diese mit der richtigen Periodizität zu überwachen und deren Anzeige richtig zu interpretieren.

Der SR muss nicht sämtliche Aufgaben selbständig ausführen. Er kann insbesondere die Vorbereitung oder die Ausführung von Beschlüssen delegieren. Bei der Auswahl und Überwachung von mit der Verwaltung betrauten Personen und Institutionen hat er darauf zu achten, dass diese dazu befähigt sind, einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Zudem unterliegen sie der treuhänderischen Sorgfalt und haben dafür zu sorgen, dass aus den persönlichen und geschäftlichen Verhältnissen keine Interessenkonflikte entstehen.

Die Aufgaben des Experten

Der Experte prüft, ob die VE Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann. Dazu berechnet er unter anderem den Deckungsgrad als zentralen Gradmesser für die Beurteilung der finanziellen Lage. Der Deckungsgrad ergibt sich als Verhältnis aus Vorsorgevermögen und -verpflichtungen. Das Vorsorgevermögen muss gemäss Swiss GAAP FER 26 zu Marktwerten bewertet sein. Bei den Vorsorgeverpflichtungen, insbesondere beim Vorsorgekapital der Rentner, kommen heute überwiegend noch andere Bewer-

Pascal Renaud

lic. oec. publ.,
zugelassener Experte für
berufliche Vorsorge,
Partner Toptima AG



Stephan Wyss

lic. oec. HSG,
zugelassener Experte für
berufliche Vorsorge, CEFA,
Partner Prevanto AG



tungsmassstäbe und nicht Marktwerte zur Anwendung. Das Vorsorgekapital der Rentner entspricht dem Barwert der diskontierten Rentenzahlungen.

Entscheidend beim Vorsorgekapital Rentner ist der bei der Diskontierung der zukünftigen Renten verwendete technische Zinssatz und die Dauer der Zahlung (angenommene Lebenserwartung). Der Experte hat dem SR eine nachvollziehbare Empfehlung zur Höhe des technischen Zinssatzes und zur Wahl der technischen Grundlagen zu machen.

Der Umstand, dass die Rentenverpflichtungen nicht mit Marktzinssätzen bewertet werden, führt im aktuellen Zinsumfeld zu einem überhöhten technischen Deckungsgrad. Das kann Fehlentscheide zur Folge haben: Anstatt Massnahmen für eine Stabilisierung zu ergreifen, beschliesst der SR etwa eine zu hohe Verzinsung oder eine zu riskante Anlagestrategie.

Das Gesetz sieht in Art. 65a BVG vor, dass die Jahresrechnung transparent sein muss. Aus ihr muss die tatsächliche finanzielle Lage ersichtlich sein, damit die Sicherheit belegt und der SR seine Führungsaufgabe und die Informationspflichten wahrnehmen kann. Werden die Empfehlungen des Experten etwa zur Festlegung des technischen Zinses vom SR nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der VE gefährdet, meldet der Experte dies der Direktauf sicht.

Aufgrund der Wichtigkeit seiner Aufgabe erhält der Experte von der Oberaufsicht die Zulassung nur, wenn er strenge Auflagen erfüllt (siehe dazu Weisung OAK BV W – 01/2012).

Die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) hat Quali-

tätsstandards in Form von für Mitglieder verbindlichen Fachrichtlinien (FRP) zu verschiedenen Themen erarbeitet (siehe Tabelle). Die Oberaufsicht kann solche Standards für allgemeinverbindlich erklären, wenn sie dies für nötig erachtet und mit diesen einverstanden ist. Sie hat dies für die FRP 1, 2 und 6 gemacht, nicht aber für die zentralen Fachrichtlinien, wenn es um die Beurteilung der finanziellen Sicherheit geht, nämlich die FRP 4 und 5. Diese werden aktuell intensiv diskutiert.

Die Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle hat im Aufsichtssystem eine wichtige Überprüfungs-funktion. Das Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) regelt die Zulassung. Da die Direktauf sicht Einsicht in deren Berichte nimmt, sind die Anforderungen an Qualität und Kompetenzen der Prüfer und an deren Berichte sehr hoch.

Im Rahmen der Revision wird unter anderem geprüft, ob die VE eine der Grösse und Komplexität angemessene interne Kontrolle aufweist. Stellt die Revisionsstelle Mängel fest, so räumt sie dem SR eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustands ein. Wird die Frist nicht eingehalten, muss sie die Direktauf sicht benachrichtigen. Die Revisionsstelle muss die Aufsichtsbehörde auch unverzüglich benachrichtigen, wenn die Lage ein rasches Einschreiten erfordert.

Die Aufgaben der Direktauf sicht

Die Direktauf sicht ist organisatorisch verwaltungsunabhängig in der Form einer öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestal-

tet. Es liegt in der Verantwortung der Kantone und ihrer kantonalen oder regional zusammengefassten Aufsichtsbehörden, für die fachlichen und personellen Kompetenzen zu sorgen.

Die Direktauf sicht wacht darüber, dass die VE, die Revisionsstellen und die Experten die gesetzlichen Vorschriften einhalten. Sie nimmt Einsicht in die Berichte der Revisionsstelle und des Experten und stützt sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf diese ab. Die Direktauf sicht kann bei Bedarf vom SR, vom Experten oder von der Revisionsstelle jederzeit Auskunft oder die Herausgabe von Unterlagen verlangen und im Einzelfall Weisungen erteilen, Gutachten anordnen, Entscheide des Stiftungsrats aufheben, Ersatzvornahmen anordnen oder eine Revisionsstelle oder einen Experten ernennen oder abberufen.

Die Bestrebungen der Oberaufsicht (siehe unten) zur gesamtschweizerisch besseren Harmonisierung und Vereinheitlichung der Aufsichtstätigkeit bei Bedarf mittels Weisungen sind noch im Gang und sollen die Systemsicherheit weiter erhöhen.

Die Aufgaben der Oberaufsicht

Die Oberaufsicht ist deutlich von der Direktauf sicht über die VE getrennt. Sie steht ausserhalb der Bundesverwaltung und wird von einer unabhängigen, durch den Bundesrat beaufichtigten Oberaufsichtskommission (OAK BV) wahrgenommen. Dieser ist ein professionelles Sekretariat zur Seite gestellt. Aufgabe der OAK BV ist es, für eine einheitliche Aufsichts-praxis zu sorgen und die Stabilität des Systems der 2. Säule zu garantieren.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann sie Verfügungen, Weisungen und Standards erlassen und so zusammen mit der Zulassung von Experten und Revisionsstellen einen wesentlichen Beitrag zur Qualitätssicherung leisten. Ebenfalls kann sie Prüfungen bei den regionalen Aufsichtsbehörden durchführen und Berichte erstellen.

Damit die Oberaufsicht sicherstellen kann, dass das System der beruflichen Vorsorge als Ganzes sicher und zuverlässig funktioniert, muss sie im Bild über den Zustand der VE sein. Deshalb führt sie jährlich Erhebungen durch, die sie mit einer Einschätzung versehen veröffentlicht. **I**

Stand der durch die SKPE erlassenen Fachrichtlinien

- FRP 1 Deckungsgradberechnung
- FRP 2 Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen
- FRP 2a Berechnung des Vorsorgekapitals für variable Renten
- FRP 3 Teilliquidation
- FRP 4 Technischer Zinssatz
- FRP 5 Mindestanforderung an die Prüfung der VE
- FRP 6 Unterdeckung und Sanierungsmassnahmen
- FRP 7 Prüfung von VE mit mehreren Vorsorgewerken gemäss Art. 52e BVG

Verantwortung und Kontrolle

